



STADT BAD KISSINGEN

Friedhofssatzung der Stadt Bad Kissingen vom 28. Oktober 2021

Beschluss des Stadtrates: 27. Oktober 2021

Bekanntmachung: 12. November 2021
(KGAMBI. Nr. 23)

Aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Kreis der Berechtigten
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 4 Leichenüberführung nach auswärts / Benutzung der Leichenhallen
- § 5 Durchführung der Bestattungen

III. GRABNUTZUNGSRECHTE

- § 6 Art der Grabstätten
- § 7 Ruhefristen
- § 8 Ausgrabungen (Exhumierungen) und Umbettungen (Verlegungen)
- § 9 Erwerb von Nutzungsrechten
- § 10 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 11 Entfernen der Grabstätten
- § 12 Ein- und mehrstellige Gräber
- § 13 Sonstige Grabstätten

IV. ANLAGE UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

A) Friedhofspläne

- § 14 Inhalt
- § 15 Wahlmöglichkeiten

B) Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen

- § 16 Genehmigungspflicht
- § 17 Genehmigungsantrag
- § 18 Unterhaltung
- § 19 Versagung der Genehmigung

C) Gestaltung der Grabmäler und sonstiger baulicher Anlagen

- § 20 Gestaltungsgrundsätze
- § 21 Höchstmaße
- § 22 Besondere Gestaltungsvorschriften

D) Anlage und Pflege der Grabbeete

- § 23 Gestaltungsgrundsätze
- § 24 Vernachlässigung von Grabstätten
- § 25 Grabschmuck
- § 26 Besondere Gestaltungsvorschriften

E) Urnenbestattungen

- § 27 a Gestaltung der Abdeckplatten
- § 27 b Grabschmuck bei den Urnengräbern für naturnahe / pflegefreie Bestattung
- § 27 c Grabschmuck bei den anonymen Erdgräbern und dem anonymen Urnenfeld im Parkfriedhof
- § 27 d Grabschmuck bei Urnenröhren
- § 27 e Urnenbehälter

V. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 28 Öffnungszeiten
- § 29 Verhalten
- § 30 Gewerbliche Arbeiten

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUßBESTIMMUNGEN

- § 31 Schließung von Friedhöfen und Friedhofstellen
- § 32 Wahrung alter Rechte
- § 33 Haftung
- § 34 Ersatzvornahme
- § 35 Zuwiderhandlungen
- § 36 Gebühren
- § 37 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die städtischen Friedhöfe und der Bestattungsbetrieb darin sowie der Bestattungsbetrieb in den nichtstädtischen Friedhöfen, soweit er von der Stadt durchgeführt wird, sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt.

§ 2

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die
 - a) bei ihrem Tod Einwohner der Stadt waren oder
 - b) einen Anspruch auf Beisetzung (Nutzungsrecht) haben oder
 - c) hier verstorben sind, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (2) Andere Personen können im Einzelfall mit besonderer Genehmigung beigesetzt werden, wenn sie einen besonderen Bezug zu Bad Kissingen haben.
- (3) Beisetzungen außerhalb der Friedhöfe sind mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 12 des Bestattungsgesetzes gegeben sind.

§ 3

Schließung und Entwidmung

Die städtischen Friedhöfe können durch Beschluss des Stadtrats aus zwingenden Gründen ganz oder zum Teil geschlossen oder entwidmet werden. Von dem hierbei festgelegten Zeitpunkt an erlöschen alle Nutzungsrechte; vorausgezahlte Nutzungsgebühren werden anteilig erstattet. Die Ruhefristen bleiben gewahrt.

II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Leichenüberführung nach auswärts / Benutzung der Leichenhallen

- (1) Vor der Überführung einer Leiche von Bad Kissingen nach auswärts ist das überführende Unternehmen verpflichtet, auf dem Parkfriedhof vorzufahren, um die ordnungsgemäße Einsargung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Überführung überprüfen zu können. Eine Befreiung von der Vorfahrtsverpflichtung ist durch schriftlichen Antrag bei der Friedhofsverwaltung möglich.
- (2) Die Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe sehen.
- (4) Die Angehörigen können verlangen, dass der Sarg geschlossen gehalten wird.
- (5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (6) Bei rasch verwesenden Leichen ist der Sarg vorzeitig zu schließen.

§ 5

Durchführung der Bestattungen

- (1) Die Überführung vom Sterbehaus zur Leichenhalle wird von der Stadt mit den privaten Bestattungsinstituten geregelt.

Bestattungen, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen, kann die Stadt den von ihr zugelassenen oder beauftragten Bestattungsinstituten überlassen; sie bestimmt, welche Tätigkeiten den Instituten überlassen werden.
- (2) Tag und Stunde der Bestattung werden nach Anhören der Hinterbliebenen von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (3) Die Erdbestattung ist so vorzunehmen, dass die Särge mindestens 1 m Überdeckung haben. Das Grab muss für den 1. Sarg bei ein- oder mehrstelligen Gräbern auf mindestens 2,20 m, bei Kindergräbern auf mindestens 1,40 m ausgehoben werden.
- (4) Die Stadt bestimmt die Ausstattung der Aussegnungshallen bei Trauerfeiern.

III. GRABNUTZUNGSRECHTE

§ 6

Art der Grabstätten

Die Grabstätten der städtischen Friedhöfe werden unterschieden in:

1. Einstellige Gräber
2. Mehrstellige Gräber
3. Kindergräber (bis zu 5 Jahren)
4. Ein- und zweistellige Urnengräber
5. Ein- und zweistellige Urnengrabkammern
6. Anonymes Urnenfeld
7. Urnenröhren im Urnenfeld
8. Kriegsgräber
9. Anonyme Erdgräber
10. Urnengräber für naturnahe / pflegefreie Bestattung
11. Fehl- und Totgeburtengrab auf der Himmelswiese

§ 7

Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung betragen bei den Urnengräbern, Urnengrabkammern, Urnenröhren und im anonymen Urnenfeld 10 Jahre, bei den anderen Grabstätten 20 Jahre, jeweils von der letzten Beisetzung an gerechnet.
- (2) Urnen können mit einer Ruhefrist von 10 Jahren in ein- oder mehrstelligen Gräbern beigesetzt werden. Die Ruhefrist für die Grabstätte verlängert sich nur dann auf 10 Jahre, wenn die Restruhefrist der betroffenen Grabstätte zu diesem Zeitpunkt weniger als 10 Jahre beträgt.

§ 8

Ausgrabungen (Exhumierungen) und Umbettungen (Verlegungen)

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen, Gebeinen und Aschenresten dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Die Genehmigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erteilen.

- (3) Ausgrabungen werden möglichst nur in den Monaten Oktober bis März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den zuständigen Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung, evtl. mit dem Fall betraute Behörden und den Bestattern gestattet.
- (4) Ausgrabungen zum Zweck der Umbettung sind bei anonymen Urnengrabstätten ausgeschlossen.
- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige (im Sinne des § 10) des Verstorbenen mit Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten.
- (6) Die Stadt Bad Kissingen bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder der Umbettung.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu andern als Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. Nutzungsrechte an ihnen können nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.
- (2) Ein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in einem bestimmten Friedhof oder in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (3) Gräber werden erst nach Eintritt eines Sterbefalles der Reihe nach vergeben. Nutzungsrechte an Urnengrabkammern können abschnittsweise vor Eintritt des Sterbefalles vergeben werden. Dem vorzeitigen Erwerb eines Nutzungsrechtes an den übrigen Grabstätten kann auf Antrag im Ausnahmefall zugestimmt werden, wenn die Kapazität der Bestattungseinrichtung eine solche Regelung zulässt.

§ 10**Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Verwandter in gerader Linie (Kinder des Nutzungsberechtigten) kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst aufschiebend bedingt auf den Tod des Nutzungsberechtigten wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der/die Ältteste Nutzungsberechtigte/r. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährte/in) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu den Bestatteten eine persönliche Verbindung halten.

§ 11**Entfernen der Grabstätten**

- (1) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind bei Verzicht auf Fortführung die Grabstätten inklusive Fundament und Bepflanzung innerhalb von drei Monaten vom Grabnutzungsberechtigten zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist werden die Grabstätten ohne weitere Aufforderung im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.
- (2) Soweit Eigentümer oder Erben nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind und ein Hinweis auf der Grabstätte nach Ablauf von drei Monaten nicht zum Erfolg geführt hat, kann die ersatzlose Beseitigung von Amts wegen vorgenommen werden. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht.

§ 12**Ein- und mehrstellige Gräber**

- (1) Das Nutzungsrecht an einem ein- oder mehrstelligen Grab wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben. Nutzungsrechte dürfen nur mit Genehmigung der Stadt auf Dritte übertragen werden. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.
- (2) In einer Grabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden.
- (3) In einem Grab dürfen nicht mehr als zwei Säрге übereinanderstehen. Eine weitere Beisetzung ist erst zulässig, wenn die Ruhefristen für die zuerst bestattete Leiche abgelaufen ist.
- (4) Bei jeder Nachbelegung eines Grabes ist für die Wiederherstellung der vollen Ruhefrist von 20 Jahren die Nutzungsgebühr anteilig für die Verlängerung, aufgerundet auf volle Jahre, nachzuzahlen.
- (5) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Gebühr um mindestens fünf weitere Jahre, höchstens um die Dauer der ursprünglichen Ruhefrist verlängert werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Berechtigten sollen sechs Monate vorher auf das Erlöschen des Nutzungsrechts hingewiesen werden. Sind die Berechtigten nicht bekannt, genügt ein entsprechender Hinweis an den Amtstafeln. Weiterhin wird für drei Monate ein Hinweis auf der Grabstätte angebracht.

Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung des Nutzungsrechts ist aus besonderen Gründen möglich. Die Ruhefrist nach § 7 bleibt davon unberührt.

Ein Anspruch auf Verlängerung eines Nutzungsrechts besteht nicht.
Die Sonderregelung in § 32 bleibt unberührt.

§ 13

Sonstige Grabstätten

- (1) Auf sonstige Grabstätten sind die Bestimmungen des § 9 sinngemäß anzuwenden
- (2) Bei Urnengräbern, Urnengrabkammern und Urnenröhren beträgt die Nutzungszeit 10 Jahre.
- (3) In einem Urnengrab, in einer Urnengrabkammer oder in einer Urnenröhre dürfen pro Stelle nicht mehr als 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Die Position der Himmelswiese ist in der Anlage 1 zur Friedhofssatzung ersichtlich, die Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist.
- (6) Anonyme Urnengrabstätten sind hierfür ausgewiesene Flächen in den städtischen Friedhöfen, in der die Beisetzung auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Wunsch der Angehörigen anonym erfolgt. Die anonyme Beisetzung wird ausnahmslos ohne Anwesenheit von Angehörigen durchgeführt.

IV. ANLAGE UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

A) Friedhofspläne

§ 14

Inhalt

Für die Gesamtgestaltung der Friedhöfe, ihre Gliederung in Grabfelder und Grabarten, für die Größe und Abstände der Gräber sowie für die Gestaltungsmöglichkeiten der Grabmäler und Grabbeete sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die Friedhofspläne maßgebend.

§ 15**Wahlmöglichkeiten**

Beim Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte besteht die Möglichkeit, unter den in § 6 genannten Grabarten sowie unter Grabstätten mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen.

B) Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen**§ 16****Genehmigungspflicht**

- (1) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen (Einfassungen, Einfriedungen und dgl.) sowie deren Änderung oder deren Beseitigung vor Ablauf des Nutzungsrechts ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können von der Stadt auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.
- (2) Ist über einen Genehmigungsantrag innerhalb von drei Monaten nach Antragsstellung nicht entschieden worden, gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion).
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Anlagen von den ehemals Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Nach diesem Zeitpunkt fallen die Anlagen in die Verfügungsgewalt der Stadt. Hierauf ist in der Mitteilung nach § 12 Abs. 5 hinzuweisen.
- (4) Im Anonymen Urnenfeld und bei den anonymen Erdgräbern sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen (Einfassungen, Einfriedungen und dgl.), Abdeckungen oder Namensnennungen nicht zulässig.
- (5) Bei den Urnengräbern für naturnahe Bestattungen sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen (Einfassungen, Einfriedungen und dgl.), Abdeckungen nicht zulässig. Die Namensnennung ist zulässig.

§ 17**Genehmigungsantrag**

- (1) Die Genehmigung der Stadt ist vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind prüfbare Darstellungen des Grabmals sowie der sonstigen baulichen Anlagen in zweifacher Ausfertigung beizugeben, und zwar:

- a) der Grabmalentwurf einschl. Grundriss, Seitenansicht und Gründung im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Schrift- und Schmuckverteilung und der Schriftfarbe,
 - b) Ausführungszeichnungen in natürlicher Größe, soweit sie zum Verständnis des Entwurfs erforderlich sind,
 - c) die Schriftzeichnung in natürlicher Größe,
 - d) bei Grabmälern mit figürlichem Schmuck ein Modell der Bildhauerarbeit.
- (3) Den Erstellern von Grabmälern und den Hinterbliebenen steht das Stadtbauamt zur kostenlosen Beratung zur Verfügung.

§ 18

Unterhaltung

- (1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmäler, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- (3) Nachdem der Stadt eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht auf den Friedhöfen obliegt, wird jeweils im Frühjahr eine Kontrolle der Grabmäler auf ihre Standfestigkeit durchgeführt und der Nutzungsberechtigte vom schadhafte Grabdenkmal schriftlich unterrichtet.
- (4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Bekanntmachung an den Amtstafeln mit der Aufforderung, das schadhafte Grabmal oder Teile davon zu entfernen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon umzulegen.
- (6) Bei schadhafte Grabmälern werden die Grabstätten durch einen Hinweis gekennzeichnet.

- (7) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 19

Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung nach § 13 kann versagt werden, wenn die Anlagen nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung und der Friedhofspläne entsprechen.

C) Gestaltung der Grabmäler und sonstiger baulicher Anlagen

§ 20

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jedes Grabmal (einschl. sonstiger baulicher Anlagen) muss in Form und Werkstoff künstlerisch und handwerklich gut gestaltet sein, der Würde des Friedhofs entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- (2) Die Sockelhöhe des Grabsteins soll nicht mehr als 10 cm betragen.
- (3) Die Grabinschrift ist in formschöner und würdiger Art auszuführen.
- (4) Soweit Einfassungen zugelassen sind, müssen sie sich im Material und in der handwerklichen Bearbeitung dem Grabmal anpassen.
- (5) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Der Nachweis kann im Sinne von Satz 1 kann erbracht werden durch
1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,

- b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
- c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

Eines Nachweises im Sinne von Satz 2 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 21

Höchstmaße

- (1) Stehende Grabmäler dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

Einstellige Gräber	Höhe	120	cm	Breite	70	cm
Mehrstellige Gräber	Höhe	120	cm	Breite	70	cm je Stelle
Einstellige Urnengräber	Höhe	100	cm	Breite	60	cm
Zweistellige Urnengräber	Höhe	100	cm	Breite	100	cm
Kindergräber	Höhe	120	cm	Breite	50	cm
Urnentröhen	Höhe	100	cm	Durchmesser:	25 cm.	

- (2) Für liegende Grabplatten gelten als Höchstmaße:

Einstellige Gräber	135	x	60	cm
Mehrstellige Gräber	135	x	60	cm je Stelle
Einstellige Urnengräber	100	x	60	cm
Zweistellige Urnengräber	100	x	100	cm
Kindergräber	90	x	40	cm
Urnentröhen	40	x	40	cm

§ 22**Besondere Gestaltungsvorschriften**

In den Friedhofsplänen können für einzelne Friedhöfe und Friedhofsteile besondere Vorschriften über die Gestaltung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen festgelegt werden. Ebenfalls können Regelungen getroffen werden hinsichtlich

- 1) der Zulässigkeit bestimmter Werkstoffe und ihrer Bearbeitung sowie der Beschriftung und Symbolgestaltung,
- 2) der Zulässigkeit von Sockeln sowie von Einfassungen und Ihrer Gestaltung,
- 3) der Zulässigkeit von liegenden Grabplatten sowie deren Größe und Gestaltung.

D) Anlage und Pflege der Grabbeete**§ 23****Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jedes Grabbeet ist spätestens drei Monate nach der letzten Beisetzung gärtnerisch in würdiger Weise anzulegen und bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ordentlich zu unterhalten. Erfolgt dies trotz Aufforderung nicht, so kann das Grabbeet nach einem Jahr eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Zur Bepflanzung sind nur solche Gewächse zu verwenden, die sich in die Friedhofsanlage einfügen und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Beete dürfen nicht höher als 20 cm über dem Gelände angelegt werden.
- (4) Bäume, Hecken und Sträucher werden ausschließlich von der Stadt gepflanzt, gepflegt und geschnitten.
- (5) Anpflanzungen dürfen nicht über die zulässigen Grabmaße und bei stehenden Grabmalen über die jeweils geltenden Höchstmaße des Grabmales (§ 21) hinauswachsen. Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedrigen Gehölzen oder Stauden bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass großwüchsige Bepflanzungen vom Nutzungsberechtigten geschnitten oder beseitigt werden. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen.
- (6) Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht zulässig, ebenso unzulässig ist das Abstellen von Pflanzenschalen auf Begrenzungsplatten oder auf den Zwischenwegen um die Grabstätten.

- (7) Ein Bereich von 20 cm außerhalb der gesamten Grabstätte ist von den Grabnutzungsberechtigten ordentlich zu unterhalten. Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.

§ 24

Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Grabnutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Ist der Grabnutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.
- (2) Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und einsäen. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabgebühr aufheben.
- (3) Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen, mit Androhung der Maßnahmen bei Zuwiderhandlung vorausgehen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann über Grabmale, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden, nach Ablauf einer Frist von drei Monaten frei verfügen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 25

Grabschmuck

- (1) Der Grabschmuck hat sich der übrigen Grabgestaltung unterzuordnen. Schmuck aus Draht, Blech, Metallimitationen, Glasperlen und dgl. ist nicht zugelassen.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.

§ 26**Besondere Gestaltungsvorschriften**

In den Friedhofsplänen können für einzelne Friedhöfe und Friedhofsteile besondere Vorschriften über die Gestaltung der Grabbeete festgelegt werden. Insbesondere können Regelungen getroffen werden hinsichtlich

- 1) der Zulässigkeit von Grabhügeln,
- 2) der Zulässigkeit von Einfassungen,
- 3) der Gestaltung der Zwischenräume zwischen den Gräbern,
- 4) der Bepflanzungsart und des Grabschmuckes.

E) Urnenbestattungen**§ 27 a****Gestaltung der Abdeckplatten**

- (1) Für die Abdeckplatten im Parkfriedhof dürfen nur Naturstein, Keramik oder Metall verwendet werden.
- (2) Für die Abdeckplatten im Parkfriedhof werden folgende Maße festgesetzt:
 - a) Plattenstärke 4 cm
 - b) Plattengröße für einstellige Grabkammern
Höhe: 44 cm Breite: 34 cm

Plattengröße für zweistellige Grabkammern
Höhe: 74 cm Breite: 34 cm
- (3) Für vorhandene Urnenwände in den Stadtteilen sind einheitliche Abdeckplatten zu verwenden, die über die Friedhofsverwaltung zu beziehen sind.
- (4) Die Inschrift ist in formschöner und würdiger Art auszuführen.

§ 27 b**Grabschmuck bei den Urnengräbern für naturnahe / pflegefreie Bestattung**

- (1) Die Namensnennung mittels einer von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Plakette ist zulässig. Die Herstellung und Anbringung der Plakette erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Ablage von Schnittblumen und Grabschmuck aus Kunststoffen, Draht, Blech, Metallimitationen, Glasperlen und dgl., sowie von Grablichtern auf dem Grabplatz ist nicht zulässig.
- (3) Das Abstellen von Pflanzschalen ist nur auf dem zentralen Gedenkstein des Friedhofes zulässig. Gleiches gilt für Schnittblumen und Grablichter an Jahrestagen oder zu Allerheiligen.

§ 27 c**Grabschmuck bei den anonymen Erdgräbern und dem anonymen Urnenfeld im Parkfriedhof**

Das Abstellen von Pflanzschalen ist nur auf dem zentralen Gedenkstein des Friedhofes zulässig. Gleiches gilt für Schnittblumen und Grablichter an Jahrestagen oder zu Allerheiligen.

§ 27 d**Grabschmuck bei Urnenröhren**

Jegliche Art von Anpflanzungen sind verboten. Das Abstellen von Pflanzschalen und sonstigen Dekorationsartikeln ist, mit Ausnahme von Schnittblumen und Grablichtern, untersagt.

§ 27 e**Urnenbehälter**

Bei allen Urnenbestattungen sind vergängliche Urnenbehälter (Schmuck- bzw. Überurne sowie Aschekapsel biologisch abbaubar) zu verwenden.

V. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 28

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind täglich für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besuchszeiten sind an den Friedhofseingängen angeschlagen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann in eigenem Ermessen im Falle der dringenden Notwendigkeit die Friedhöfe ganz oder zum Teil für den Besuch und für die Ausübung gewerblicher Arbeiten sperren.

§ 29

Verhalten

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) In den Friedhöfen ist nicht statthaft:
 - a) das Rauchen und Lärmen,
 - b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
 - c) das Anbieten gewerblicher Dienste oder von Waren aller Art,
 - d) das Ablegen von Abraum außerhalb der vorgesehenen Plätze,
 - e) das Mitbringen von Tieren,
 - f) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
 - g) das Betreten der Gräber und Einfriedungen,
 - h) das Ablagern von Friedhofsfremden Müll,
 - i) Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen.

§ 30

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und Dienstleister dürfen in den Friedhöfen ihre Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gewerbetreibenden, die Dienstleister oder deren fachliche Vertreter müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen

sein oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Die Qualifikation ist durch entsprechende Dokumente, Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen. Die städtische Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ist erforderlich.

- (2) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (ausgenommen Grabpflege) dürfen nur an Werktagen nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Erforderlichenfalls ist die bauaufsichtliche Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind.
- (3) Beim Öffnen von Gräbern sind die Grabsteine ordentlich wegzuräumen und an dem hierfür bestimmten Platz zu lagern, bis die Neuanlage des Grabes möglich ist.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbetreibende und Dienstleister, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung oder sonstiges Bestattungsrecht verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Tätigkeit in den Friedhöfen untersagt werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 31

Schließung von Friedhöfen und Friedhofsteilen

- (1) Im Kapellenfriedhof werden Nutzungsrechte nicht mehr neu begründet oder über den 31. Dezember 1979 hinaus verlängert. Soweit die Ruhefrist bei künftigen Beisetzungen über diesen Zeitpunkt hinausreicht, werden keine Gebühren erhoben.

Ab 1. Januar 1980 erfolgen keine Beisetzungen mehr.

- (2) In
der Abteilung „Alter Friedhof“, FIStNr. 72, des Friedhofs im Stadtteil Garitz,

den Abteilungen A und B des Friedhofs im Stadtteil Hausen,

dem alten Friedhof des Stadtteils Poppenroth,

den alten Friedhofsteilen der Friedhöfe in den Stadtteilen Albertshausen und Reiterswiesen

erfolgen keine Beisetzungen mehr und werden Nutzungsrechte nicht mehr verlängert.

Ausgenommen bleibt in den vorstehenden Abteilungen der Friedhöfe in den Stadtteilen Garitz und Hausen die Zubettung eines Verstorbenen zu seinem Ehepartner.

- (3) Die Verpflichtung der Angehörigen zur Grabpflege bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhefrist bestehen.

§ 32

Wahrung alter Rechte

Nutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Satzung auf eine längere Dauer begründet waren, bleiben bis zu ihrem Ablauf gewahrt.

§ 33

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benützung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte oder Tiere verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 34

Ersatzvornahme

- (1) Kommt ein nach dieser Satzung Verpflichteter seinen Pflichten trotz Aufforderung durch die Stadt binnen angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Pflichtigen vornehmen zu lassen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner Fristsetzung.
- (3) Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 35**Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften

- 1) des § 16 über die Genehmigungspflicht für Errichtung von Grabmälern u.a.
- 2) des § 29 über das Verhalten in den Friedhöfen und
- 3) des § 30 über die Ausführung gewerblicher Arbeiten

verstößt.

§ 36**Gebühren**

Für die Benützung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Bad Kissingen vom 16. Dezember 1975 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 28. Oktober 2021
Stadt Bad Kissingen

Dr. Dirk Vogel
Oberbürgermeister